

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952**

1 (15.11.1952) Beilage des Eisenbahn-Sozialamtes Frankfurt (Main)

# Beilage

## des Eisenbahn-Sozialamtes Frankfurt (Main)

### zu den Amtsblättern

Nr. 1

Frankfurt (Main)

15. November 1952

### Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr 30 (S 395) (Bundesarbeitsblatt Nr 9) ist die „Fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung)“ vom 26. 7. 1952 verkündet worden. Hierzu bemerken wir:

1. Die Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung beschränkt sich auf die Ergänzung und Neubekanntmachung der Liste der Berufskrankheiten. Sie gilt vom 1. 8. 1952 an. Der neuen Verordnung ist im § 2 (3) eine Rückwirkung beigelegt: Bei Berufskrankheiten, die erst auf Grund der Fünften VO zu entschädigen sind, wird auf Antrag Entschädigung gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 1. 6. 1945 eingetreten ist. Die Entschädigung wird jedoch frühestens vom Inkrafttreten der Verordnung — 1. 8. 1952 — an gewährt.
2. Von den in den Unfallversicherungsschutz neu aufgenommenen Erkrankungen erwähnen wir besonders:
  - lfd Nr 22: Chronische Erkrankungen der Sehnencheiden, der Sehnen- und Muskelansätze durch Überbeanspruchung,
  - lfd Nr 23: Drucklähmungen der Nerven,
  - lfd Nr 24: Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Gelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung,

lfd Nr 25: Abrißbrüche der Wirbelfortsätze,

lfd Nr 32: Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren.

Die Entschädigungspflicht bei Silikose ist geändert worden (bisher lfd Nrn 17a und 17b; jetzt lfd Nrn 27a und 27b). Es wird jetzt jede Art Silikose in den Schutz der Verordnung einbezogen.

Der Versicherungsschutz bei Lärmschäden (bisher lfd Nr 22, jetzt lfd Nr 35) ist auf die Arbeit an Prüfständen erweitert worden.

3. Die bisherigen Verfahrensvorschriften (nach der Dritten Berufskrankheiten-Verordnung in der Fassung der Vierten Berufskrankheiten-Verordnung vom 29. 1. 1943 — RGBI I S 85 —) bleiben unverändert bestehen.

Bis zum Erscheinen des nächsten Berichtigungsblattes zur Versivo (DV 172) ist im Anhang VI (S 92 der Vorschrift) auf diese Abl Verf hinzuweisen.

Hauptleitung der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde Frankfurt (M) 2.202 Uub vom 8. Oktober 1952.

An alle Stellen.

### Nachtrag zu dem Verzeichnis der zugelassenen Schutzkleidung und Schutzstücke — DS 222 94 —

Vorbem.: Dieser Nachtrag enthält die Bestimmungen über die Vorhaltung von Arbeitsschutzkleidung und Schutzstücken für Bleiarbeiter. Die Änderungen und Ergänzungen der DS 222 94 sind durch Fettdruck hervorgehoben. Die Gerätehauptnummer 25 = Arbeitshemd und 48 = Kopfbedeckung; die übrigen Nummern sind bekannt.

lfd Nr	Beschäftigungsart	Art des Schutzzeugs — Gerätehauptnr —	Bemerkungen
1	2	3	4
25	unverändert	Künftig vorzuhalten: 09, 11 oder 20 <sup>1)</sup> , 30/36, 70, 82 <sup>2)</sup>	Bem 2) und 3) streichen; neue Bem: 2) säurefest
108	<b>Neuer Vortrag:</b> <b>Anstreichen und Malen mit bleihaltigen Anstrichstoffen</b>	02 <sup>*)</sup> , 18	*) aus dichtem Gewebe
129	<b>Neuer Vortrag:</b> <b>Entrosteten von Stahlbauteilen mit bleihaltigem Anstrich</b>	02, 06 <sup>1)</sup> , 09, 19, 47 <sup>2)</sup> , 76	1) Kolloidfiltermaske mit Grobstaubfilter 2) nur bei Arbeiten über Kopf
164	unverändert	09, 11 oder 20 <sup>1)</sup> , 30/36, 70, 82 <sup>2)</sup>	Bem 2) und 3) streichen; neue Bem: 2) säurefest
179	<b>Neuer Vortrag:</b> <b>Warmniet-, Brennschneid- und Schweißarbeiten an Bauteilen mit bleihaltigem Anstrich, ausgenommen Arbeiten nach lfd Nr 848</b>	06 <sup>1)</sup> , 09, 21, 29/36, 47 <sup>2)</sup> , 76	1) Kolloidfiltermaske mit Grobstaubfilter 2) nur bei Arbeiten üb Kopf



1	2	3	4
276	Neuer Vortrag: Anstreichen und Malen mit bleihaltigen Anstrichstoffen	02*), 18	*) aus dichtem Gewebe
491	unverändert	09,11 oder 20 <sup>1)</sup> , 30/36, 70, 82 <sup>2)</sup>	Bem 2) und 3) streichen; neue Bem: 2) säurefest
563	Neuer Vortrag: Anstreichen und Malen mit bleihaltigen Anstrichstoffen	02*), 18	*) aus dichtem Gewebe
577	Neuer Vortrag: Arbeiten im Gießereiraum zentraler Bleibronzegießereien	17 oder 19, 25, 28 <sup>1)</sup> /34 <sup>1)</sup> , 48, 67, 76 <sup>2)</sup>	1) aus dichtem Gewebe 2) abstreifbar, mit besonderem Verschuß
599	Neuer Vortrag: Ausschmelzen, Säubern, Ausgießen und Verputzen der Lagerschalen mit bleihaltigem Ausguß, ausgenommen Bleibronzeguß	17 oder 19, 28 <sup>1)</sup> /34 <sup>1)</sup> , 67, 76 <sup>2)</sup>	1) aus dichtem Gewebe 2) abstreifbar, mit besonderem Verschuß
817	unverändert	09, 11 oder 20 <sup>1)</sup> , 30/36, 70, 82 <sup>2)</sup>	Bem 2) und 3) streichen; neue Bem: 2) säurefest
841	Neuer Vortrag: Warmniet-, Brennschneid- und Schweißarbeiten an Bauteilen mit bleihaltigem Anstrich, ausgenommen Arbeiten nach lid Nr 848	06 <sup>1)</sup> , 09, 21, 29/36, 47 <sup>2)</sup> , 76	1) Kolloidfiltermaske mit Grobstaubfilter 2) nur bei Arbeiten über Kopf
848	Neuer Vortrag: Zerlegen von Fahrzeugen mit bleihaltigen Anstrichen mit Schneidbrenner in zentralen Zerlegungswerkstätten	06 <sup>1)</sup> , 09, 21, 29/36, 47 <sup>2)</sup> , 76	1) Kolloidfiltermaske mit Grobstaubfilter 2) nur bei Arbeiten über Kopf
855	Neuer Vortrag (Abschnitt X): Zerspanende Bearbeitung von Lagerschalen mit Bleibronzeausguß	02*), 48	*) aus dichtem Gewebe
857	Neuer Vortrag: Anstreichen und Malen mit bleihaltigen Anstrichstoffen	02*), 18	*) aus dichtem Gewebe

### Nachtrag 4 zu dem seit 1. 7. 1951 gültigen Tarif der KVB

1) **Tarifstelle IV**

In der Leistungstafel ist bei Nummer 401 hinter „80% der Kosten“ zuzusetzen:

„, bei besonders teuren Arzneien jedoch nur, wenn der

Zuschuß vorher (in Notfällen nachträglich) genehmigt worden ist“,

2) **Tarifstelle VIII**

a) In der Leistungstafel ist einzufügen:

Nr	Bezeichnung	Zuschuß für Beitragsklasse			
		I	II	III	IV
801 a	Anerkannte Krankenhausbehandlung in der untersten Pflegeklasse (wenn die Ärzte keine Angestellten des Krankenhauses sind) mit Pauschalsatz für Unterkunft, Verpflegung, Arznei, Heilmittel, Heilbehandlung besonderer Art (auch Serum, Penicilin, Röntgen, Radium usw) und alle Nebenleistungen einschließlich Operationsauslagen (s Ziff 1, 2 a—g und 3)	100% der Kosten in der untersten Pflegeklasse eines öffentlichen Krankenhauses am Wohnort			
	b) Bei Nr 801 ist in Spalte 2 Zeile 6 hinter „Behandlungen“ einzufügen: „, die genehmigungspflichtig sind.“	mit sofortiger Wirkung beschlossen, und die Aufsichtsbehörde hat sie mit Verf 15.153 Ub 16 vom 20. 10. 1952 genehmigt.			
	c) Bei Nr 802d ist hinter „90% der Kosten“ zuzusetzen: „, bei besonders teuren Arzneien jedoch nur, wenn der Zuschuß vorher (in Notfällen nachträglich) genehmigt worden ist“.	Wir bitten, den Tarif handschriftlich zu berichtigen. Von dem Druck eines Berichtigungsblatts für die Mitglieder wird bis zur nächsten Änderung abgesehen. 4 Ho 8 Aba 36 vom 25. Oktober 1952.			
Der Vorstand hat die Tarifänderungen am 16./17. 9. 1952		An alle Stellen.			



## Berufschadenanzeigen

Bei der Meldung von Gesundheitsschäden, die von den Bediensteten auf ihre berufliche Arbeit zurückgeführt und die deshalb als „Berufskrankheit“ durch die Berufserkrankungsanzeige gemeldet werden, werden oft auch Krankheitsfälle angezeigt, bei denen es sich nicht um eigentliche Berufskrankheiten handelt. Die hier gemeinten Meldungen betreffen Erkrankungen, die wohl durch allgemeine Arbeitseinflüsse, ebenso aber auch durch Ursachen außerhalb der beruflichen Arbeit entstehen können, z. B. Erkältungen, rheumatische Erkrankungen. Nicht jede Erkrankung, die während der Betriebszugehörigkeit durch berufliche Einflüsse entsteht, ist eine Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung. Dazu zählen nur die in der „Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten“ aufgeführten Krankheiten (Versivo Anhang VI S 92). Bei ihnen handelt es sich um Schädigungen des Körpers durch wiederholte oder länger dauernde Einwirkungen, die in der Arbeitsweise begründet sind. Die Zahl der Berufskrankheiten ist feststehend, sie ist jetzt aber wieder — durch die Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung — wesentlich (auf 42 Krankheiten) erweitert worden.

Bei einigen Berufskrankheiten müssen erst bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, bevor sie als entschädigungspflichtig anerkannt werden. Zu ihnen zählen die besonders häufig vorkommenden Hauterkrankungen. Sie werden als Berufskrankheit nur bestätigt, wenn es sich um „schwere oder wiederholt rückfällige“ berufliche Hauterkrankungen handelt, „die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen“ (Nr 19 der neuen Berufskrankheiten-Liste). Die Fälle, in denen schon die erste Erkrankung eine „schwere“ Hauterkrankung ist, sind selten. Die meisten Krankmeldungen wegen eines Hautleidens betreffen Erkrankungen, die zum ersten- oder zweitenmal in leichterer Form aufgetreten sind.

Ein Bediensteter, der durch seine berufliche Tätigkeit Hautveränderungen erworben hat und dadurch arbeitsunfähig krank geworden ist, hat keinen Anspruch auf Krankengeld für die 3 Wartetage, solange die Erkrankung nicht als Berufskrankheit anerkannt ist (Versivo § 33 Abs 3 letzter Satz), solange also die oben genannten Voraussetzungen nicht durchweg vorliegen. Das kann in Fällen, in denen z. B. an dem beruflichen Ursprung der Hauterkrankung nicht zu zweifeln und durch die Erkrankung Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, zu Härten führen.

Um solche Härten zu vermeiden, soll künftig eine bestimmte Anzahl von Krankheiten als sogenannte „Berufsschäden“ anerkannt werden. In solchen Krankheitsfällen soll für die 3 Wartetage auch Krankengeld gezahlt werden. Als „Berufsschäden“ können jedoch nur Krankheiten gelten, die nach ärztlichem Urteil mit genügender Wahrscheinlichkeit nach dem Hinzukommen weiterer Tatbestandsmerkmale als Berufskrankheit im Sinne der Fünften Berufskrankheiten-Verordnung (s die Berufskrankheiten-Liste in der Versivo) zu werten wären.

Erkrankt also z. B. ein Bediensteter erstmalig an einer Hauterkrankung und ist die Erkrankung im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit entstanden, so wäre ein solcher Krankheitsfall nunmehr als „Berufsschaden“

anzusehen. Der Bedienstete muß den Schaden dann seiner Dienststelle anzeigen.

Ein „Berufsschaden“ ist somit die beruflich verursachte Erkrankung, die nicht als Berufskrankheit gemeldet und anerkannt werden kann, weil noch nicht alle hierfür gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, die aber ihrem Krankheitsbild nach einer Berufskrankheit ähnlich ist. Das sind

### Hauterkrankungen:

(Berufskrankheit: Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen)

### Sehnenscheidenentzündungen:

(Berufskrankheit: Chronische Erkrankungen der Sehnenscheiden, der Sehnen- und Muskelansätze durch Überbeanspruchung)

### Erkrankungen der Schleimbeutel der Gelenke:

(Berufskrankheit: Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Gelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung).

Bei der Meldung der Berufsschäden ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Dienststelle hat den Berufsschaden mit der „Berufsschadenanzeige“ nach dem folgenden Muster — mit Durchschrift — über den Bahnarzt der Hauptleitung der BUVB in Frankfurt (Main) zu melden.
2. Die Angaben zu den Fragen 1 bis 6 sind so genau und ausführlich zu machen, daß Rückfragen nicht nötig werden.
3. Das Krankengeld für die Wartetage darf die Dienststelle erst zahlen, wenn ihr die Durchschrift der Anzeige mit der Genehmigung der Hauptleitung der BUVB vorliegt. Wegen der Zahlung des Krankengeldes für die Wartetage ist in Spalte „Bemerkungen“ der Krankengeldrechnung unter dem Stichwort „Berufsschaden“ auf die Genehmigungsverfügung der Hauptleitung der BUVB hinzuweisen.
4. Die Durchschrift der Anzeige ist zu den Pers Pap des Erkrankten zu nehmen.

Es bleibt vorbehalten, das hiermit vorerst probeweise eingeführte Verfahren demnächst durch ein Berichtigungsblatt zur Versivo endgültig zu regeln und die Berufsschadenanzeige als allgemeinen Vordruck aufzulegen.

### Zusatz für die Bahnärzte:

Wir bitten, die Angaben in den Berufsschadenanzeigen (Fragen 8 und 9) möglichst beschleunigt zu machen und die Meldung unverzüglich und unmittelbar als EDS an die Hauptleitung der BUVB (Frankfurt (Main), Börsenstraße 2—4) zu senden. In den Fällen, in denen Sie von sich aus bei Bediensteten Berufsschäden im Sinne vorstehender Verfügung feststellen, wollen Sie die Erkrankten auffordern, ihrer Dienststelle den Berufsschaden anzuzeigen.

(Hauptleitung der Bundesbahn-Unfallversicherung 2.202 Uub vom 3. November 1952).

An alle Stellen.

Muster umseitig



.....  
Dienststelle

..... den .....

An die  
Hauptleitung der BUVB

Frankfurt (Main)

Börsenstraße 2—4

## Berufsschadenanzeige

über den .....

Familienname

Vorname

Dienstbezeichnung

Geburtstag

1. Über welche Gesundheitsstörungen klagt der Bedienstete? Welche Krankheitserscheinungen werden bei ihm wahrgenommen?
2. Worauf führt der Bedienstete die Erkrankung zurück?
3. In welchem Betriebsteil wird er beschäftigt?
4. Beschäftigungsgang (nach dem Personalienbogen)?
5. Arbeitsunfähig
6. Krankheiten seit 1945 (nach dem Personalienbogen)?
7. Bemerkungen der Dienststelle:

vom .....

wegen .....

.....  
Unterschrift des Dienststellenleiters oder  
seines Vertreters

## Stellungnahme des Bahnarztes

8. Welche Krankheitszeichen wurden festgestellt (bitte in Stichworten angeben)?
9. Halten Sie einen Berufsschaden (Verf Hauptleitung der BUVB 2.202 Uub vom 3. 11. 1952) für gegeben? Wenn ja, aus welchem Grunde?

.....  
Unterschrift des Bahnarztes und Tagesangabe